



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 462/2024/2025

**Spiel:** DSC Arminia Bielefeld – VfB Stuttgart (Pokalfinale)  
**Datum:** 24.05.2025

26.08.2025 DWA

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 26.08.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 350.000,- Euro belegt.
2. Der VfB Stuttgart 1893 AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 116.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfB Stuttgart 1893 AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

### Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung der pyrotechnischen Vorfälle und die Sanktionszumessung wird auf die Ausführungen im Antrag des DFB-Kontrollausschusses verwiesen. Die VfB Stuttgart 1893 AG hat - anwaltlich vertreten - der beantragten Sanktion nicht zugestimmt und die Anzahl der im Strafantrag benannten pyrotechnischen Gegenstände bestritten. Zudem sei die Strafbefugnis des DFB in Bezug auf die in der Nachspielphase entzündeten Pyroartikel fraglich. Bei den dort u.a. angeführten 23 Raketen handele es sich um 17 Objekte, die aus einer Feuerwerksbatterie abgeschossen worden seien, eine standardisierte Einzelbewertung sei insoweit nicht möglich. Insgesamt berücksichtige der Strafantrag nicht hinreichend die besonderen Umstände bei diesem vom DFB veranstalteten Pokal-Finalspiel. Eine schematische Anwendung der Strafzumessungsrichtlinie verbiete sich dabei. An den Pyroaktionen könnten auch Personen mitgewirkt haben, die keinem der beteiligten Klubs

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
**PRÄSIDENT** Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de) – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★



zuzurechnen seien. Das Sicherheits- und Kontrollkonzept des DFB als Veranstalter sei unzulänglich gewesen. Dem VfB Stuttgart selbst fehlten derzeit - insbesondere aus ungeklärten datenschutzrechtlichen Gründen - eigene Aufklärungs- und Ermittlungsmöglichkeiten, um im Wege der Täterermittlung eine Strafmilderung zu erreichen.

Diesem Vorbringen kann nur zum Teil gefolgt werden. Gründe für eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung durch den Kontrollausschuss sind nicht ersichtlich. Die im Strafantrag angeführte Anzahl der verwendeten Pyrotechnik ergibt sich detailliert aus dem Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachter Frau Schütter und Herr Winsmann, deren ergänzender telefonischer Auskünfte an das Sportgericht sowie aus einer Inaugenscheinnahme und Bewertung der vorliegenden - öffentlich zugänglichen - Videoaufnahmen. Die DFB-Sicherheitsbeobachterin Frau Schütter, im Übrigen viele Jahre als Sicherheitsmanagerin beim VfB Stuttgart beschäftigt und im Finalspiel mit Herrn Winsmann für die Stuttgarter Fanbereiche zuständig, hat angeben, dass sie von ihrem Standort auf der Pressetribüne nur die Anzahl an pyrotechnischen Zündungen beobachtet habe, die sie auch tatsächlich und ohne jeden Zweifel habe zählen können. Geschätzt habe sie dabei nicht, es seien eher mehr als weniger Pyroartikel gewesen. Ihre Beobachtungen habe sie dann Herrn Winsmann mitgeteilt, der diese Angaben - arbeitsteilig - detailliert schriftlich erfasst habe. Allenfalls bei den Raketen in der Nachspielphase könne sie nicht hinreichend sicher ausschließen, dass es sich dabei auch um Abschüsse aus (ein oder zwei) Mehrfachabschussvorrichtungen gehandelt haben könnte, was auch die vom VfB Stuttgart vorgelegten Videoaufnahmen nahelegen. Die glaubhaften Angaben der Sicherheitsbeobachter werden bestätigt durch die im Internet veröffentlichten Videoaufnahmen, die - teilweise deutlich abgrenz- und bezifferbar - Art und Umfang der gezündeten pyrotechnischen Gegenstände erkennen lassen

(vgl.: <https://youtu.be/glTTkakUBwQ?si=jJ99dljOBvYpqho8>;  
<https://youtu.be/NezqRuYhrYk?si=s8owdnhZUd6cRBUC>;  
<https://youtu.be/8PPYmLuiip0?si=ZXJH2TyO0o08xmo7>;  
<https://youtu.be/BQQXDT8fdQA?si=1x-3pnMvW0tB3Dhe>;  
<https://youtu.be/NezqRuYhrYk?si=oJPXWawhVexW3utL>;  
<https://youtu.be/NTMuK3Xmivw?si=yrjj-2UuVW6EGU9Z>; <https://youtu.be/Ky-2hA7QYh4?si=Hc1jRlDGow2J1gYa>).

Dass es sich bei den Tätern - auch nur zum Teil - nicht um dem VfB Stuttgart zuzurechnende, sondern um neutrale Anhänger gehandelt haben könnte, erscheint - aus Sicht eines vernünftigen und objektiven Beobachters - bereits aufgrund deren erkennbaren Verhaltens und ihres Aufenthaltsortes im Stadion eher fernliegend. Auch kann die Sanktionskompetenz der DFB-Sportgerichtbarkeit für die Vorfälle nach dem Spiel, die sich in unmittelbaren Spielzusammenhang innerhalb des Stadions und in Anwesenheit der Spielbeteiligten ereignet haben, ernsthaft nicht in Abrede gestellt werden.

Im Rahmen der Sanktionszumessung geht das DFB-Sportgericht aber - anders als der DFB-Kontrollausschuss - davon aus, dass die massiven Störaktionen schon aufgrund der (hohen) Anzahl und unterschiedlichen Beschaffenheit der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände und Produkte mit den standardisierten Kriterien des Strafzumessungsleitfadens nur unzureichend und damit nicht angemessen bewertet werden können. Eine Kombination aus einer teilweisen Berechnung der Geldstrafe nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses und einer an § 44 der DFB-Satzung orientierten Bemessung der Verbandsstrafe (insbesondere in Bezug auf die Mehrfachabschussvorrichtung) erscheint hier weder zweckmäßig noch hinreichend geeignet. Mit diesen Maßgaben und im Rahmen einer einheitlichen Bewertung außerhalb der



Strafzumessungsrichtlinie hat das Sportgericht zu Ungunsten des VfB Stuttgart vor allem das erhebliche Ausmaß, die Dauer und Intensität sowie die Gefährlichkeit des Fehlverhaltens der Stuttgarter Anhänger berücksichtigt. Die hier zu bewertenden massiven Vorfälle in Form des Zündens und des unkontrollierbaren Abfeuerns hunderter pyrotechnischer Gegenstände gehen in Bezug auf Tat- und Schuldenschwere deutlich über die bislang bekannten Störfälle hinaus. Strafschärfend wirken in diesem Zusammenhang auch die mehrfachen einschlägigen Vorbelastungen des Klubs. Auf eine ggf. erleichterte Möglichkeit des Einschleusens von Pyrotechnik in das Stadion durch unzulängliche Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollen - und damit auf ein sanktionsmilderndes Mitverschulden - kann sich der VfB Stuttgart jedenfalls im Lichte des vorsätzlichen Fehlverhaltens seiner Anhänger, dessen Verhütung originäre und eigenverantwortliche Aufgabe des Klubs ist, nicht berufen. Ungeachtet dessen sind die Eingangskontrollen für die Anhänger separat durch den mit ca. 1.200 Personen besetzten Sicherheitsdienst des DFB ordnungsgemäß durchgeführt worden, dies unter Unterstützung von ca. 48 Ordnungskräften des VfB Stuttgart. Nähere Anhaltspunkte für eklante, nachweisliche Versäumnisse im Ordnungs- bzw. Kontrolldienst, die eine Mitverantwortung des Veranstalters begründen könnten, liegen jedenfalls nicht vor.

Die Aufklärung pyrotechnischer Verfehlungen der eigenen Anhänger und die Ermittlung der Täter ist die originäre und zentrale Grundpflicht eines im Profifußball tätigen Vereins. Hierzu gehören - auch bei Auswärtsspielen wie im DFB-Pokalfinalspiel - intensive und weitreichende Bemühungen zur Aufklärung der konkreten Tatumstände und zur Ermittlung sowie der Identifizierung von Tätern im eigenen Umfeld des Klubs und im Kreis der eigenen Anhänger. Die - insoweit erforderliche - Mitwirkung des Klubs an präventiv ausgerichteten Sanktionen durch Identifizierung von Tätern im eigenen Umfeld und im Kreis der eigenen Anhänger ist weder näher dargestellt noch sonst erkennbar, konkreter Vortrag zu fehlenden Möglichkeiten bzw. zu sonstigen Hinderungsgründen für derartige Maßnahmen fehlt. Eine Anfrage an den DFB zur Überlassung der Videoaufnahmen zu dem Spiel ist bislang nicht erfolgt. Dem VfB Stuttgart ist in diesem Rahmen allerdings zu Gute zu halten, dass er sich um Übermittlung von Täter- und Videodaten bei der Polizei Stuttgart bzw. Berlin bemüht hat. Zwar kann die verweigerte Herausgabe dieser Daten den Klub grundsätzlich nicht von seinen originären und zentralen Pflichten zur umfassenden Tat- und Täterermittlung mit den anderweitig zur Verfügung stehenden Mitteln entbinden. Dass einem Klub von der ermittelnden Polizeibehörde aus Datenschutzgründen Personal- oder Videodaten zunächst nicht zur Verfügung gestellt werden können, ist allgemein bekannt und nicht ungewöhnlich. Es ist allerdings nicht erkennbar, dass die Geltendmachung weitergehender Ansprüche der Klubs auf Übermittlung von Videodaten gänzlich ausgeschlossen ist.

In Abwägung dieser Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht im schriftlichen summarischen Verfahren - zu Gunsten des VfB Stuttgart - die Verhängung einer Geldstrafe von 350.000,- Euro als noch vertretbar und angemessen. Auch unter wohlwollender Berücksichtigung der Einlassung des VfB Stuttgart und der Gesamtumstände wäre es nicht gerechtfertigt, den Klub darüber hinaus besser zu behandeln als andere Vereine in vergleichbaren Fällen.

Dabei sei darauf hingewiesen, dass auch die spätere Identifizierung und Benennung von Tätern binnen einer Jahresfrist nach Verurteilung nachträglich noch zu der in der Strafzumessungsrichtlinie ausgewiesenen Strafreduzierung führen kann (vgl. § 32 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung). Ein weitergehender Rechtsverlust durch die derzeitige Nichtberücksichtigung droht damit nicht zwangsläufig.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

VfB Stuttgart 1893 AG

30.07.2025

### **Per E-Mail**

**Endspiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA und der VfB Stuttgart 1893 AG am 24.05.2025 in Berlin**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 388.000,- Euro belegt.
2. Der VfB Stuttgart 1893 AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 129.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfB Stuttgart 1893 AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie schriftliche Stellungnahme der VfB Stuttgart 1893 AG vom 11.07.2025.

### **Ergänzende Begründung:**

Vor, während und nach dem Spiel wurden im Stuttgarter Fanblock zahlreiche pyrotechnische Gegenstände entzündet. Im Einzelnen:

#### Vorspielphase

19:18 Uhr	1 Bengalisches Feuer
19:55 Uhr	1 Bengalisches Feuer

#### Spielphase

15. Spielminute (Torerfolg 1:0)	7 Bengalische Feuer
16. Spielminute	3 Bengalische Feuer
18. Spielminute	3 Bengalische Feuer



19. Spielminute	2 Bengalische Feuer
22. Spielminute (Torerfolg 2:0)	23 Bengalische Feuer
25. Spielminute	1 Blinker
28. Spielminute (Torerfolg 3:0)	2 Bengalische Feuer, 1 Blinker
29. Spielminute	5 Bengalische Feuer
31. Spielminute	2 Rauchkörper
32. Spielminute	3 Bengalische Feuer
34. Spielminute	1 Rauchkörper
37. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
40. Spielminute	1 Blinker
Unmittelbar vor Anpfiff 2. Halbzeit	Mindestens 30 Rauchkörper und 40 Bengalische Feuer
46. Spielminute	1 Böller, 1 Bengalisches Feuer
47. Spielminute	1 Rakete
48. Spielminute	3 Bengalische Feuer, 1 Rakete
49. Spielminute	1 Blinker
52. Spielminute	1 Böller
53. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
54. Spielminute	6 Bengalische Feuer
55. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
57. Spielminute	3 Bengalische Feuer
58. Spielminute	11 Bengalische Feuer, 1 Rakete
59. Spielminute	5 Bengalische Feuer
62. Spielminute	1 Blinker
64. Spielminute	2 Raketen
65. Spielminute	16 Bengalische Feuer
66. Spielminute	8 Bengalische Feuer, 1 Böller
67. Spielminute	5 Bengalische Feuer
70. Spielminute	5 Bengalische Feuer
71. Spielminute	4 Bengalische Feuer
75. Spielminute	4 Bengalische Feuer
79. Spielminute	2 Bengalische Feuer, 1 Rauchkörper
81. Spielminute	2 Bengalische Feuer
82. Spielminute	5 Bengalische Feuer
83. Spielminute	1 Rauchkörper
85. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
87. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
93. Spielminute	13 Bengalische Feuer
96. Spielminute (mit Abpfiff)	27 Bengalische Feuer, 5 Rauchkörper

#### Nachspielphase

22:00 Uhr	18 Raketen, 17 Bengalische Feuer, 7 Rauchkörper
22:03 Uhr	4 Bengalische Feuer, 3 Blinker, 4 Rauchkörper
22:06 Uhr	1 Bengalisches Feuer
22:08 Uhr	1 Bengalisches Feuer
22:29 Uhr	2 Bengalische Feuer
22:33 Uhr	5 Bengalische Feuer
22:35 Uhr	7 Bengalische Feuer
22:40 Uhr	2 Bengalische Feuer
22:45 Uhr	3 Bengalische Feuer



Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen und durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (Raketen) eine Geldstrafe in Höhe von 3000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 388.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 07.08.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –